



Leitfaden zur Einrichtung von Wald- und Naturkindergärten im Landkreis Rosenheim

Präambel

Seit Anfang der 1990er Jahre entstehen in ganz Deutschland Waldkindergärten nach dänischem Vorbild. Die Dänin Ella Flatau gründete 1954 den ersten Waldkindergarten, der eine Entwicklung sowie eine pädagogische Auseinandersetzung mit der Naturpädagogik zur Folge hatte. Unter der Vielzahl der bewährten pädagogischen Ansätze im Bereich der vorschulischen Bildung haben Wald- und Naturkindergärten inzwischen einen festen Stellenwert erlangt.

Zurzeit bestehen in Deutschland rund 1.500 Wald- und Naturkindergärten. Im Landkreis Rosenheim sind seit September 2018 Wald- und Naturgruppen sowie ein Bauernhofkindergarten im Betrieb.

In unmittelbarer Begegnung mit der Natur fördern Wald- und Naturkindergärten auf einzigartige, nachhaltige Weise die Entwicklung von Kindern. Der Aufenthalt im Freien unterstützt die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder, fördert das Körperbewusstsein und verhilft der Entfaltung verschiedener Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeiten.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden aus dem Bauamt und dem Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung, des Landkreises Rosenheim, wurde vorliegender Leitfaden erarbeitet. Dieser dient als Orientierungshilfe bei der Beurteilung der baurechtlichen und fachlich – pädagogischen Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens von Wald- und Naturkindergärten. Er enthält Richtwerte zur Beurteilung von neuen Planungen und dient zur Orientierung, jedoch ist jedes Vorhaben als Einzelfall zu betrachten und zu beurteilen.

Inhalt

Präambel.....	1
Inhalt	2
1. Allgemeines	3
1.1 Konzept für Wald- und Naturkindergärten	3
1.2 Standort	3
1.3 Umfang einer möglichen Bebauung	4
1.4 Schutzraum	4
1.5 Personal.....	4
1.6 Aufsichtspflicht	5
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Betrieb.....	5
2.2 Baurechtliche Einordnung.....	5
3. Einbeziehung relevanter Behörden, Institutionen und Personen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	6
3.1 Landratsamt Rosenheim	6
3.1.1 Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung.....	6
3.1.2 Bauabteilung	6
3.1.3 Lebensmittelüberwachung	6
3.1.4 Staatliches Gesundheitsamt	6
3.2 Waldbesitz	6
3.3 Jagdbetrieb.....	6
3.4 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	7
4. Exemplarische Literaturhinweise.....	7

1. Allgemeines

Im Wald- und Naturkindergarten findet der pädagogische Alltag, ohne festen Gebäudebezug, unter freiem Himmel ausschließlich im Wald bzw. in der Natur und bei jedem Wetter statt. Kindertageseinrichtungen im Wald und in der Natur unterliegen der Betriebserlaubnisverpflichtung nach § 45 SGB VIII.

1.1 Konzept für Wald- und Naturkindergärten

In einem Wald- und Naturkindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Grundlegend für die Konzeption sind reformpädagogische Leitlinien, wie die Förderung des ganzheitlichen und entdeckenden Lernens. Bildungsschwerpunkte sind Umwelterziehung, Inhalte der Naturpädagogik, Bewegung, Spracherziehung und das Lernen auf der Grundlage des praktischen Handelns.

In unmittelbarer Begegnung mit der Natur fördern Wald- und Naturkindergärten auf einzigartige, nachhaltige Weise die Entwicklung von Kindern. Der Aufenthalt im Freien unterstützt die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Primärerfahrungen aus erster Hand fördern das Körperbewusstsein und unterstützen die Entfaltung verschiedener Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeiten.

Bestandteile aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV BayKiBiG) und des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) fließen bei der Konzeptionsentwicklung mit ein und dienen der Auseinandersetzung mit allen Basiskompetenzen und Bildungsbereichen. Das Konzept eines Wald- und Naturkindergartens sieht vor, dass sich die Kinder und die pädagogischen Mitarbeitenden die gesamte Arbeits- und Betreuungszeit über in der Natur aufhalten. Daher sollte eine Betreuungszeit von sechs bis max. sieben Stunden täglich nicht überschritten werden.

Beratungen zur Konzeptionsentwicklung werden durch die pädagogischen Fachberatungen des Landratsamtes Rosenheims, Fachbereich Kindertagesbetreuung, angeboten.

1.2 Standort

Vorzugsweise ist von einem Standort als reine Waldfläche oder am unmittelbaren Waldrand bzw. im Naturraum auszugehen. Als reine Waldfläche wird eine Fläche mit Mischkultur aus artenreichen Nadel- und Laubbäumen bezeichnet. Die Waldfläche ist weitestgehend naturbelassen mit einem natürlichen Bodenbewuchs sowie einer vielfältigen Geländestruktur mit Mulden, kleinen Hügeln und freien Flächen (Lichtung).

Im Unterschied zur reinen Waldfläche können auch andere Flächen in der Natur genutzt werden, wie z.B. eine Wiese, ein Park oder eine Brachfläche. Hierbei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass ein naturpädagogisches Konzept umgesetzt werden kann. Auch in der Natur sollten die Flächen weitestgehend naturbelassen sein. Das Gelände muss in seiner Vielfalt große Abwechslung bieten und kann nicht - z.B. als Park, Golfplatz, Sportplatz, Wassersportgelände - fremdgenutzt werden.

Der pädagogische Alltag findet im Freien statt. Aus diesem Grund sind die Freiflächen, die genutzt werden, hinsichtlich ihrer pädagogischen Geeignetheit auszuwählen und in der pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Damit die Konzepte der Wald- und Naturpädagogik umgesetzt werden können, ist es wichtig, den Kindern verschiedene Flächen anzubieten, um unterschiedliche pädagogische Angebote und Methoden durchzuführen.

Der Standort sollte zudem nahe einer öffentlichen Straße liegen, damit dieser für Eltern gut erreichbar ist. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass der Standort im Notfall von Rettungskräften angefahren werden kann¹.

1.3 Umfang einer möglichen Bebauung

Errichtet werden darf eine nicht ortsfeste bauliche Anlage, wie z.B. ein Bauwagen oder ein Tipi, mit einer Grundfläche von maximal 25 m². In Ausnahmefällen kann einmalig auch eine Blockhütte anstelle der vorgenannten Anlagen in derselben Größenordnung errichtet werden. Gegebenenfalls dürfen Hilfsanlagen (z.B. Treppen) errichtet werden. Eine ausschließlich kurzfristige Nutzung der Hütte bzw. des Bauwagens als Schutzraum für Kinder ist möglich, sofern für die Anlagen ein vereinfachter Brandschutznachweis und ein positiver Kriterienkatalog bzw. eine geprüfte Statik vorliegen. Ferner ist die Errichtung eines Toilettenhäuschens in den Ausmaßen einer typischen mobilen Toilette zulässig. Der Betreuungsalltag im Wald- und Naturkindergarten findet bei jedem Wetter in freier Natur statt. Die genehmigungsfähige Hütte bzw. der Bauwagen dienen in erster Linie der Lagerung von Material.

Generell nicht zulässig ist die Errichtung von Einfriedungen, z.B. Zäunen. Möglich ist die Anpflanzung von Hecken, die keine baulichen Anlagen darstellen. Die dauerhafte Errichtung von Zelten oder Sonnenschutzeinrichtungen ist nicht gestattet. Gegebenenfalls kann ein Roll-Sonnensegel verwendet werden. Für die Kindertageseinrichtung müssen zwei Stellplätze vorgehalten werden. Diese sind möglichst naturschonend, z.B. durch Aufkiesung, zu errichten.

Die Baugenehmigung gilt nur, solange der Wald- und Naturkindergarten betrieben wird. Wird die Nutzung längerfristig aufgegeben, sind alle baulichen Anlagen zu beseitigen.

1.4 Schutzraum

Es können Witterungsbedingungen, wie z. B. ein Orkan, dauerhafte Minustemperaturen oder Hochwasser, auftreten, die einen Aufenthalt in der freien Natur für die Kinder temporär unmöglich machen. Daher muss außerhalb des Areals ein geeigneter Schutzraum zur Verfügung stehen. Dieser sollte ausreichend groß für die Betreuung von max. 25 Kindern sein.

Als Schutzraum können beispielsweise Räume in einem Pfarrheim, einer anderen Kindertageseinrichtung² oder Schule genutzt werden, soweit diese den baurechtlichen Vorgaben für die Betreuung von Kindergartenkindern entsprechen. Dabei kann es vorkommen, dass dieser Raum mehrere Tage hintereinander benötigt wird. Die Bereitstellung eines solchen Schutzraums ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

1.5 Personal

Für den Betrieb eines Wald- oder Naturkindergartens ist die gesetzliche Regelung zum Fachkräftegebot und dem Anstellungsschlüssel einzuhalten.

Für maximal 25 Kinder sind unabhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder mindestens drei Mitarbeitende - Fachkraft, Ergänzungskraft und Hilfskraft - einzusetzen. Als Drittkräfte können beispielsweise Kindertagespflegepersonen, Assistenzkräfte³ oder Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale Jahr absolvieren, eingesetzt werden. Die Anzahl an notwendigem Personal resultiert aus den besonders hohen Anforderungen - im Gegensatz zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht in einem Gebäude - die Aufsichtspflicht im Freien sicherzustellen.

1 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland, 2015

2 Die Betriebserlaubnis dieser Kindertageseinrichtung muss die temporären Plätze berücksichtigen.

3 Die Förderung von Assistenzkräften ist befristet bis 2023.

Eine Prüfung des Personaleinsatzes und der Qualifikation des Personals erfolgt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Zu empfehlen sind spezielle Weiterbildungen des Personals, z.B. in Wald-, Natur- und Erlebnispädagogik. Ein Verständnis für Ökologie und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist von Vorteil zur Identifikation mit dem naturpädagogischen Ansatz.

1.6 Aufsichtspflicht

Im Unterschied zur Betreuung von Kindern in einer herkömmlichen Kindertageseinrichtung, stellt die Aufsichtspflicht in freiem Gelände eine besondere Herausforderung dar. Deshalb ist es notwendig, die Verkehrssicherheit täglich zu überprüfen. Im pädagogischen Alltag sind mit den Kindern Regeln zur Nutzung des Geländes zu vereinbaren, sowie die Nutzbarkeit von Mobiltelefonen durch einen verlässlichen Empfang sicherzustellen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Betrieb

Wer eine Kindertageseinrichtung betreibt, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf einer Betriebserlaubnis, gem. § 45 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. Art. 9 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geltenden gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB VIII sowie die Voraussetzungen für die kindbezogenen Förderung gem. dem BayKiBiG müssen auch von Wald- und Naturkindergärten eingehalten werden. Nähere Informationen zum Betriebserlaubnisverfahren sind auf der Internetseite des Landkreises Rosenheim verfügbar: <https://www.landkreis-rosenheim.de/familie/#kindertagesbetreuung-betriebserlaubnis-voraussetzungen-antragsformular>. Grundlage der pädagogischen Bildungsarbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP). Dieser ist auch im Wald- und Naturkindergarten vollumfänglich umsetzbar.

2.2 Baurechtliche Einordnung

Wald- und Naturkindergärten sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Sie stellen keine Vorhaben dar, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung bzw. wegen besonderer Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Das spezifische pädagogische Konzept ist hierfür nicht ausreichend, da es zahlreiche vergleichbare Interessen gibt, z.B. Freizeit, Gewerbe, Tourismus, Soziales.

Es handelt sich um sogenannte sonstige Vorhaben, deren Zulässigkeit sich im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt wird. Danach sind Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihre Ausführung und Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 Bayerischer Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei Tageseinrichtungen, in denen mehr als 10 Kinder betreut werden, um Sonderbauten.

Da es sich bei den Anlagen des Wald- bzw. Naturkindergartens um bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO handelt, bedarf es zu deren Errichtung oder Änderung einer Baugenehmigung. Für Wald- und Naturkindergärten sind ordentliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Es handelt sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben oder Vorhaben, die von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens freigestellt werden könnten. Aufgrund der Eigenschaft als Sonderbau, ist auch ein vereinfachtes Prüfungsverfahren nicht anzuwenden.

3. Einbeziehung relevanter Behörden, Institutionen und Personen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Bei der Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens, der sich regelmäßig im Wald bzw. in der freien Natur befindet, sind im Genehmigungsverfahren verschiedene Behörden, Institutionen und Personen miteinzubeziehen. Dies sind insbesondere:

3.1 Landratsamt Rosenheim

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens stehen die relevanten Sachgebiete des Landratsamtes Rosenheim beratend und genehmigend zur Verfügung.

3.1.1 Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung

Das Kreisjugendamt erteilt die erforderliche Betriebserlaubnis auf Grundlage des § 45 SGB VIII. Die jeweilig zuständigen Fachkräfte sind über die Homepage www.landkreis-rosenheim.de zu finden.

3.1.2 Bauabteilung

Die Bauabteilung ist zuständig für die Erteilung der notwendigen Baugenehmigung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die baulichen Anlagen, wie z.B. Bauwagen, Toilette oder Stellplatz, werden regelmäßig die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und weitere im Einzelfall relevante Sachgebiete und Fachstellen beteiligt.

3.1.3 Lebensmittelüberwachung

Eine gemeinschaftliche Verpflegung sollte im Wald- und Naturkindergarten nur nach Rücksprache mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rosenheim erfolgen.

3.1.4 Staatliches Gesundheitsamt

Wie alle Kindertageseinrichtungen muss auch ein Wald- und Naturkindergarten über einen Hygieneplan verfügen und unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das staatl. Gesundheitsamt, vgl. §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz. Bei der Erstellung des Hygieneplans sind die Besonderheiten eines Wald- und Naturkindergartens zu beachten.

3.2 Waldbesitz

Da für den Betrieb eines Wald- und Naturkindergartens kein allgemeines Betretungsrecht von Waldgrundstücken angenommen werden kann, ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der (Wald-)Grundstücke, die regelmäßig genutzt werden sollen, notwendig.

3.3 Jagdbetrieb

Um Gefahren, die vom Jagdbetrieb ausgehen können, zu minimieren, sollten die zuständigen Jägerinnen und Jäger über den Standort und die Öffnungszeiten des Wald- und Naturkindergartens informiert sein.

3.4 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern. Diese sind bei der Auswahl des Grundstücks miteinzubeziehen, insbesondere, wenn sich in der Nähe Gefahrenquellen, wie z. B. Wasserflächen, befinden.

4. Exemplarische Literaturhinweise

Bickel, Kirsten (2001): Der Waldkindergarten. NordenMedia Verlag

De Rosso, Silvana (2010): Waldkindergarten. Diplomica Verlag

Gierwig, Kurt (2009): Bäume, Bach und Bildungsplan im Waldkindergarten AV1, DVD

Miklitz, Ingrid (2011/2021): Der Waldkindergarten. Cornelsen Verlag

Schwarz, Rolf (2017): Waldkindergarten. Cornelsen Verlag

Wolfram, Anke (2021): Handbuch Naturraumpädagogik. Herder Verlag

Stand: Dezember 2021